

Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung



Version I – 04/2023

Gegenseitige Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Bürkert Werke GmbH & Co. KG,

mit eingetragenem Geschäftssitz unter der Anschrift Christian-Bürkert-Straße 13-17, 74653 Ingelfingen, Deutschland,

Kontaktperson: [Name Ansprechpartner]

- im Folgenden als „Bürkert“ bezeichnet -

und

[Lieferanten / Geschäftspartner eingeben],

mit eingetragenem Geschäftssitz unter der Anschrift [vollständige Anschrift, Land eingeben],

Kontaktperson: [Name Ansprechpartner]

- im Folgenden als „Geschäftspartner“ bezeichnet –

Bürkert und der Geschäftspartner werden im Folgenden zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet -

Präambel & Vertragszweck

Die Vertragsparteien sind daran interessiert, [z.B. „im Rahmen des Projektes XXX ausgewählte Informationen zum Thema YYY auszutauschen“ **ODER** „ausgewählte Informationen ausschließlich zur Bewertung potenzieller Bereiche für eine Zusammenarbeit im Bereich der Wasserüberwachungstechnologie, -produkte oder -systeme“] (im Folgenden als „Vertragszweck“ bezeichnet) auszutauschen;

In Bezug auf den Vertragszweck wurden oder werden von einer oder beiden Parteien Informationen offengelegt.

Die Vertragsparteien möchten sicherstellen, dass solche Informationen, die jeder dem anderen offenlegen kann, nur zu diesem Vertragszweck verwendet und vor weiterer Offenlegung geschützt werden.

Dementsprechend stimmen die Vertragsparteien den folgenden Bedingungen zu:

1. Allgemeine Definitionen

Sofern sich aus dem Kontext nichts Anderes ergibt, gilt in dieser Vereinbarung das Folgende:

- (1) „Offenlegende Partei“ bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen an die empfangende Partei weitergibt.
- (2) „Zulässige Empfänger“ sind alle Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Berater oder Prüfer der empfangenden Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die in angemessenen Umfang Zugriff auf vertrauliche Informationen für den Vertragszweck benötigen.
- (3) „Empfangende Partei“ bezeichnet die Partei, die vertrauliche Informationen von der offenlegenden Partei erhält.
- (4) „Verbundenes Unternehmen“ bezeichnet eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder eine andere Unternehmenseinheit, die eine Partei oder ein anderes verbundenes Unternehmen dieser Partei kontrolliert oder von dieser kontrolliert wird, wobei Kontrolle das direkte oder indirekte Eigentum oder die Kontrolle von mehr als fünfzig (50) Prozent des Stimmkapitals dieser Gesellschaft, der Unternehmenseinheit oder einer anderen Einheit bedeuten.

2. Definition vertraulicher Informationen

- (1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen oder Daten oder beides, die von oder im Namen der offenlegenden Partei an die empfangende Partei übermittelt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Art von geschäftlichen, kommerziellen oder technischen Informationen und Daten in Verbindung mit dem Vertragszweck. Ausgenommen sind Informationen, die nachweislich nicht vertraulich sind. Bei den Informationen handelt es sich um vertrauliche Informationen, unabhängig davon, in welches Medium diese Informationen oder Daten eingebettet sind und ob die vertraulichen Informationen mündlich, visuell oder auf andere Weise offengelegt werden.
- (2) Vertrauliche Informationen umfassen alle Kopien oder Zusammenfassungen, die daraus erstellt wurden, sowie alle Produkte, Geräte, Module, Muster, Prototypen oder Teile, die die vertraulichen Informationen enthalten oder offenlegen können.
- (3) Vertrauliche Informationen beschränken sich auf Informationen, die am oder nach dem Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung übermittelt wurden.

3. Geheimhaltung und eingeschränkte Nutzung

Die empfangende Partei wird:

- (1) keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, sondern nur an die zulässigen Empfänger, die an die gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in dieser Vereinbarung gebunden sind;
- (2) vertrauliche Informationen ausschließlich für den Vertragszweck verwenden;
- (3) es unterlassen, Produkten nachzuahmen, Reverse-Engineering durchzuführen (für die Dauer dieser Vereinbarung oder für 5 Jahre, je nachdem, welcher Zeitpunkt eintritt), Produktelemente, Software oder Teile davon, bei denen es sich um vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei handelt, zu dekompileieren oder disassemblieren; und
- (4) alle vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mit derselben Sorgfalt behandeln wie die eigenen vertraulichen Informationen oder zumindest mit einer angemessenen Sorgfalt. Das beinhaltet entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen, um ein entsprechendes Datenschutzniveau in Hinblick auf den Datenschutz zu gewährleisten. Ferner verpflichten sich die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Empfänger zur Vertraulichkeit oder unterliegen einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht.

4. Ausschlüsse

Die Verpflichtung unter Artikel 3, alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, gilt nicht, soweit die empfangende Partei nachweisen kann, dass ein Teil dieser Informationen:

- (1) sich im Besitz der empfangenden Partei befand, bevor solche Informationen von der offenlegenden Partei empfangen wurden und ohne dass eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht;
- (2) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich zugänglich ist, ohne dass die empfangende Partei oder ein zugelassener Empfänger gegen diese Vereinbarung verstößt;
- (3) von der empfangenden Partei rechtmäßig von einer dritten Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit entgegengenommen wird, sofern die dritte Partei nach bestem Wissen der empfangenden Partei gegenüber der offenlegenden Partei nicht gegen

eine Vertraulichkeitspflicht in Bezug auf diese Informationen verstößt; oder

- (4) von der empfangenden Partei oder ihren verbundenen Unternehmen unabhängig von vertraulichen Informationen entwickelt wird.

5. Kopien

Sofern von der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung nicht anders angegeben, kann die empfangende Partei Kopien der vertraulichen Informationen in dem für den Vertragszweck erforderlichen Umfang anfertigen.

6. Absage und Wettbewerb

- (1) Nichts in dieser Vereinbarung verpflichtet eine Partei, Informationen offenzulegen. Jede Partei hat das Recht, die Annahme von Informationen aus dieser Vereinbarung vor einer Offenlegung zu verweigern. Vertrauliche Informationen, die trotz ausdrücklicher vorheriger Absage weitergegeben werden, fallen nicht unter die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.
- (2) Durch den Empfang vertraulicher Informationen gemäß dieser Vereinbarung wird eine Partei in keiner Weise daran gehindert oder eingeschränkt, Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln, herzustellen oder zu vermarkten, die mit den Produkten oder Dienstleistungen der anderen Partei konkurrieren oder konkurrieren könnten, oder Produkte oder Dienstleistungen für andere bereitstellen, die mit der anderen Partei konkurrieren; solange diese Ergebnisse nicht aus einem Verstoß gegen diese Vereinbarung stammen.

7. Keine Lizenz, kein Nutzungsrecht oder Eigentum

Nichts in dieser Vereinbarung beschränkt die Rechte der offenlegenden Partei in Bezug auf ihre vertraulichen Informationen. Diese Vereinbarung gewährt der empfangenden Partei auch keine Rechte oder Lizenzen aus Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder dergleichen in Bezug auf die vertraulichen Informationen, außer für die Verwendung vertraulicher Informationen im Zusammenhang mit dem Vertragszweck und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung.

8. Keine Gewährleistung

Die offenlegende Partei stellt die vertraulichen Informationen unverändert zur Verfügung und garantiert nicht, dass diese offengelegten Informationen vollständig, genau, frei von Mängeln

oder Rechten Dritter oder für den Vertragszweck oder andere Zwecke der empfangenden Partei nützlich sind.

9. Keine weiteren Verpflichtungen

Diese Vereinbarung:

- (1) begründet keine andere als die hierin ausdrücklich enthaltenen Ansprüche;
- (2) verpflichtet keine der Partei, einen weiteren Vertrag abzuschließen; oder
- (3) berechtigt die offenlegende Partei nicht, für die offengelegten Informationen eine Gegenleistung zu fordern.

10. Laufzeit, Kündigung, fortbestehende Verpflichtungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt durch Unterzeichnung aller Vertragsparteien in Kraft und endet 3 Jahre nach dem letzten Austausch vertraulicher Informationen. Nach Ablauf der Frist stellt die empfangende Partei die Verwendung der vertraulichen Informationen ein.
- (2) Ungeachtet des Vorstehenden bleibt die Pflicht der empfangenden Partei, vertrauliche Informationen, die ihr während der Laufzeit offengelegt wurden, vertraulich zu behandeln, auf unbestimmte Zeit in Kraft.

11. Verstoß und Rechtsmittel

Zusätzlich zu den Rechtsbehelfen nach geltendem Recht erkennen die Vertragsparteien an, dass ein Verstoß oder eine Verletzung einer Bestimmung in dieser Vereinbarung der anderen Vertragspartei irreparablen Schaden zufügen kann, die nicht unbedingt durch Schadensersatzleistungen ausgeglichen werden können. Daher kann jede Vertragspartei bei einem tatsächlichen oder bevorstehenden Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung von jedem zuständigen Gericht eine vorläufige, vorübergehende oder dauerhafte Verfügung erwirken, die einen solchen Verstoß durch die andere Vertragspartei oder eine andere Partei oder Person, mit der sie gemeinsam handelt, einschränkt oder vorschreibt.

12. Entsorgung

- (1) Die offenlegende Partei kann innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Beendigung dieser Vereinbarung die Entsorgung der vertraulichen Informationen verlangen. Entsorgung bedeutet die Durchführung angemessener Maßnahmen zur Rückgabe oder Vernichtung aller Kopien einschließlich elektronischer Daten. Die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Die Entsorgung erfolgt

innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Mitteilung des Verlangens.

- (2) Die Bestimmungen zur Entsorgung gelten nicht für

(i) Kopien elektronisch übermittelter vertraulicher Informationen,

(ii) Vertrauliche Informationen, die im Rahmen einer routinemäßigen Sicherung der IT-Abteilung erstellt wurden, und

(iii) auf vertraulichen Informationen oder deren Kopien, die von der empfangenden Partei oder ihren Beratern gemäß den Bestimmungen des zwingenden Rechts gespeichert werden müssen;

vorausgesetzt, dass diese vertraulichen Informationen oder deren Kopien weiterhin den Vertraulichkeitspflichten gemäß dieser Vereinbarung unterliegen. Ab dem Datum der Beantragung ist jedoch keine weitere Verwendung zulässig.

- (3) Ungeachtet der vorstehenden Abschnitte dieses Artikels kann die offenlegende Partei die Löschung personenbezogener Daten durch den Empfänger in dem Umfang beantragen, der gemäß den Datenschutzverpflichtungen der offenlegenden Partei erforderlich ist. Der Empfänger erklärt sich damit einverstanden, diese Daten zu löschen.

13. Vorgeschriebene Angaben und Schutzanordnung

- (1) Keine der Parteien darf gegen diese Vereinbarung verstoßen, sofern sie nachweisen kann, dass eine Offenlegung vertraulicher Informationen ausschließlich und in dem Umfang erfolgt ist, der zur Einhaltung einer gesetzlichen, gerichtlichen oder sonstigen Verpflichtung zwingender Art erforderlich ist, die im Folgenden als „zwingende Verpflichtung“ bezeichnet wird.

- (2) Wenn eine Offenlegung aus diesen Gründen erfolgt, stellt die Vertragspartei sicher, dass der Empfänger der vertraulichen Informationen auf deren Vertraulichkeit aufmerksam gemacht wird und gegebenenfalls beantragt wird, diese einzuhalten.

- (3) Diese Offenlegung darf die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung in keiner Weise beeinträchtigen, es sei denn, eine Partei ist durch eine zwingende Verpflichtung gezwungen, vertrauliche Informationen ohne Einschränkung offenzulegen.

- (4) Soweit dies einer zwingenden Verpflichtung nicht entgegensteht, muss die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald sie Kenntnis von einer Anfrage oder einem Vorgang erhält, die wahrscheinlich die Offenlegung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei zur Folge hat, um die zwingenden Verpflichtung zu erfüllen.

14. Treu und Glauben und fairer Umgang und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien handeln bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen von Treu und Glauben und fairem Umgang. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie alle Erklärungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben und fairem Umgang auszulegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Austausch personenbezogener Daten neben dem Vertragszweck erfolgen kann und dass solche personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen behandelt werden, die für die Datenschutzverpflichtungen der offenlegenden Vertragspartei gelten. Ferner kann die Vertragspartei gegebenenfalls eine gesonderte Ausführung der Vereinbarungen zu angemessenen Bedingungen vereinbaren.

15. Streitbeilegung und geltendes Recht

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden konnten, ist der Gerichtsstand Stuttgart und die dortigen Gerichte haben die ausschließliche Jurisdiktion.

[Lieferant/Geschäftspartner eingeben]

[ORT], den _____

.....
Unterschrift

.....
Vorname Nachname (in Druckbuchstaben)

[ORT], den _____

.....
Unterschrift

.....
Vorname Nachname (in Druckbuchstaben)

- (2) Die Vertragsparteien stimmen hiermit zu, den Antrag der anderen Vertragspartei beim zuständigen Gericht anzunehmen, die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens anzuordnen und für die in einem solchen Verfahren ausgetauschten Informationen so weit wie möglich Vertraulichkeit zu verlangen.

16. Keine Abtretung

Diese Vereinbarung darf von keiner Vertragspartei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden, wobei eine solche Zustimmung nicht unangemessen zurückgehalten werden darf. Durch eine Abtretung wird eine Partei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in Bezug auf vertrauliche Informationen entbunden, die dieser Partei vor der vereinbarten Abtretung mitgeteilt wurden.

17. Schriftliche Form und Trennbarkeit

- (1) Diese Vereinbarung darf nur schriftlich geändert oder ergänzt werden, wenn sie von bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet wird.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die in Bezug auf das wirtschaftliche Ergebnis der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird von den Unterzeichnern versichert.

Bürkert Werke GmbH & Co. KG

Ingelfingen, den _____

.....
Unterschrift

.....
Vorname Nachname (in Druckbuchstaben)

Ingelfingen, den _____

.....
Unterschrift

.....
Vorname Nachname (in Druckbuchstaben)